Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 24.04.2025)

Hinweis: Falls Sie eine Tarifänderung, Kündigung oder Ähnliches wünschen, nehmen wir Anliegen auch jederzeit unkompliziert per E-Mail an **strom@baumgartner-energie.de** entgegen.

1. Vertragspartner:
   J. Baumgartner GmbH Energie
   (nachfolgend "Baumgartner Energie")
   Firmensitz: Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing Geschäftsführer: Julius Werner, Kilian Dorrmann
   Registergericht: Amtsgericht München
   Registernummer: HRB 297 650
   Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz: DE450395545.

2. Lieferbedingungen:
   Der von Baumgartner Energie gelieferte Strom wird zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen bezogen und ist vom Umweltbundesamt zertifizierter Ökostrom.
   Die Übergabestelle für Baumgartner Energie ist die Anschlusssicherung der Anlage des Kunden mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung. Für die Qualität des Stroms, also insbesondere die Nennspannung und die Nennfrequenz, ist ausschließlich der Netzbetreiber verantwortlich. Das deutsche Stromnetz wird mit Frequenz von 50 Hz und Spannung von 0,4 kV Drehstrom bzw. 230 V Wechselstrom betrieben. Die Belieferung erfolgt ausschließlich außerhalb der Grundversorgung.

3. Baumgartner Energie schließt die für die Durchführung der Belieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern ab. Diese umfassen unter anderem auch die Durchführung des Messstellenbetriebs durch den örtlichen Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber, sofern der Kunde keinen separaten Vertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen hat.

4. Die von Baumgartner Energie auf Grundlage der Angaben des Kunden erstellten Angebote für Stromlieferung stellen kein rechtlich bindendes Angebot an den Kunden dar. Erst durch seine Auftragsbestätigung gibt der Kunde gegenüber Baumgartner Energie ein verbindliches Angebot zum Vertragsschluss ab (nachfolgend "Auftrag"). Der Kunde bleibt für die Dauer der Klärung des Lieferantenwechselprozesses an seinen Auftrag gebunden. Der Vertragsschluss erfolgt in diesem Fall unter Berücksichtigung des Termins, zu dem der Vorlieferant die Kündigung für die Lieferstelle (soweit vorhanden) akzeptiert und zu dem der jeweilige örtliche Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt. Die Kündigung gegenüber dem Vorlieferanten übernimmt Baumgartner Energie für den Kunden. Sollte der Kunde jedoch gegenüber dem Vorlieferanten ein Sonderkündigungsrecht haben, muss der Kunde seinen Vertrag gegenüber dem Vorlieferanten selbst kündigen.

5. Baumgartner Energie kann die Bonität eines jeden Kunden prüfen. Dies geschieht unter Einhaltung des Datenschutzrechtes über einen externen Dienstleister. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung übermittelt die Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13 in 41460 Neuss, an Baumgartner Energie die in ihrer Datenbank zu der Person des Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte, sofern Baumgartner Energie ein berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt hat. Bei der Berechnung des Score-Wertes werden unter anderem auch Anschriftendaten genutzt.

6. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag von Baumgartner Energie bestätigt wurde. Vor Vertragsabschluss kann keine Energielieferung durch Baumgartner Energie beginnen. Die Belieferung beginnt zudem frühestens mit Inbetriebnahme des Netzanschlusses und endet spätestens mit der Außer-

betriebnahme des Netzanschlusses. Der Vertrag endet mit Lieferende. Die Auftragsbestätigung erfolgt in Textform per E-Mail oder Post und enthält alle Angaben, die für den Vertragsabschluss notwendig sind, insbesondere auch die Verbrauchsstelle des Kunden einschließlich der zu Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer (MaLo-ID). Zum Vertragsschluss wird dem Kunden eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung gestellt.

7. Sofern diese Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich eine Kommunikation in "Textform per E-Mail" verlangen, können Erklärungen auch in jeder anderen Textform als per Mail erfolgen (z.B. Fax, Brief). Die E-Mail-Adresse von Baumgartner Energie lautet: strom@baumgartner-energie.de. Die E-Mails von Baumgartner Energie werden an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse gesendet.

8. Baumgartner Energie behält sich vor, Mitteilungen auch per Post versenden zu dürfen. Für eine reibungslose Kommunikation muss der Kunde die bei Baumgartner Energie hinterlegten Adressdaten stets aktuell halten. Änderungen der E-Mail-Adresse oder Kommunikationsanschrift sind Baumgartner Energie unverzüglich mitzuteilen.

9. Für vertragliche Zwecke stimmt der Kunde zu, sämtliche Kommunikation in elektronischer Form zu erhalten, es sei denn zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften erfordern eine andere Form der Kommunikation. Personenbezogene Daten wie IBAN, Kontonummer werden zum Schutz nur verkürzt dargestellt.

10. Die Datenübertragung im Internet (z.B. bei der Kommunikation per E-Mail) kann Sicherheitslücken aufweisen. Ein lückenloser Schutz der Daten vor dem Zugriff durch Dritte ist nicht möglich. Bei Kommunikation per E-Mail werden sämtliche Dokumente derzeit unverschlüsselt versandt.

11. Der Kunde unterrichtet Baumgartner Energie unverzüglich in Textform über wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle oder des Jahresverbrauchs, um eine verbrauchsgerechte und rechtzeitige Abrechnung zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der Kontakt- und Zahlungsdaten des Kunden, Änderungen der Anzahl der Personen im Haushalt des Kunden , die Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage oder die Verwendung oder die In- oder Außerbetriebnahme zusätzlicher Verbrauchsgeräte wie z.B. Wärmepumpen, Elektroheizer oder eine Elektroauto-Ladestation an der Verbrauchsstelle. Durch die Änderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich.

12. Widerrufsbedingungen:
Der Vertrag kann innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss (Vertragsbestätigung) ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Baumgartner Energie verweist auf die beigefügte Widerrufsbelehrung und das Widerrufsformular.

13. Lieferantenwechsel:
Baumgartner Energie wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Hierbei ist Baumgartner Energie verpflichtet, dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Kunden gewünschte Belieferung aufgenommen werden kann. Der Lieferantenwechsel darf maximal 3 Wochen dauern. Die Frist hierfür läuft ab dem Zeitpunkt, an dem die Anmeldung durch Baumgartner Energie bei dem örtlichen Netzbetreiber erfolgt ist.

14. Lieferbeginn:
Die Stromlieferung beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum, jedoch frühestens, wenn: zwischen Baumgartner Energie, dem örtlichen Netzbetreiber und/oder dem Vorlieferant sowie mit dem Messstellenbetreiber sämtliche Fragen zum Netzzugang bzw. zum Messstellenbetrieb sowie zur Übernahme

des Kunden geregelt sind, der Vorlieferant die Kündigung des bisherigen Vertrages bestätigt hat und der örtliche Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt hat. Dieser Zeitpunkt ist abhängig von mehreren Voraussetzungen, wie zum Beispiel der Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keiner Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber, Zustimmung des örtlichen Netzbetreibers für das Konzept für die Messung. Dieser Prozess ist für den Kunden unentgeltlich und wird so schnell wie möglich umgesetzt. Baumgartner Energie teilt dem Kunden den Beginn der Belieferung mit.

15. Ersatzversorgung:
Sollte Baumgartner Energie zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum die Stromlieferung tatsächlich nicht aufnehmen können, erfolgt die Belieferung des Kunden weiterhin entweder durch den Vorlieferanten oder auf Grund der Verpflichtungen des Grundversorgers nach den §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) durch den Grundversorger. Baumgartner Energie ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

16. Alternative Energiequellen:
Der Kunde ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten Strombedarf für die Lieferstelle von Baumgartner Energie zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate).

17. Vergütung der Stromlieferung: Der Stromtarif besteht jeweils aus einem Grund- und Arbeitspreis. Die Höhe wird bei Vertragsschluss vereinbart. Kommt es danach zu einer wirksamen Preisänderung gemäß Ziffer 21, Ziffer 22, so tritt der geänderte Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde verpflichtet sich, den gelieferten und abgenommenen Strom zu bezahlen.

18. Enthaltene Kosten:
Die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung, die Umsatzsteuer und die Stromsteuer, die Entgelte für den Messstellenbetrieb, inklusive Messung und Abrechnung, die Konzessionsabgabe, die Netzentgelte sowie die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Strom NEV-Umlage), die Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 des Energiefinanzierungsgesetzes (KWKG Umlage sowie die Offshore-Netzumlage) in den jeweils geltenden Fassungen.

19. Fixpreis-Tarife:
Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie (auch "Fixpreis" genannt) und Netto-Preisgarantie gelten die vereinbarten Preise lediglich an der vereinbarten Verbrauchsstelle. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie über die Belieferung mit Strom bleiben die vereinbarten Strompreise im Hinblick auf Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung, die Netzentgelte und Konzessionsabgaben, sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb inklusive Messung und Abrechnung während der vereinbarten Laufzeit der eingeschränkten Preisgarantie unverändert. Die eingeschränkte Preisgarantie umfasst nicht die Umsatzsteuer und die Stromsteuer. Ebenfalls gilt die eingeschränkte Preisgarantie nicht für bestehende und künftig neue Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen.

20. Preisgarantien:
Bei Tarifen mit Nettopreisgarantie bleiben alle vereinbarten Preisbestandteile des Strompreises mit Ausnahme der Umsatzsteuer und der Strom- bzw. Energiesteuer unverändert. Die Nettopreisgarantie erfasst ebenso keine etwaigen nach Vertragsabschluss während der Preisgarantie erstmals

wirksam werdenden neu eingeführten Steuern, Abgaben oder sonstigen unmittelbar die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung bzw. Fernleitung und Verteilung), Belieferung oder den Verbrauch von Strom betreffenden, staatlich veranlassten Belastungen oder entsprechenden neuen Entlastungen.

21. Preisänderungen:
Erhöhen sich die übrigen Kosten nach Ziffer 18 beim Strompreis hat Baumgartner Energie das Recht, die vereinbarten Preise im Hinblick auf diese Kosten im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu ändern. In diesem Fall gelten die Regelungen unter Ziffer 22. Einen Monat vor Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie informiert Baumgartner Energie den Kunden über den bevorstehenden Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie. Baumgartner Energie hat auch nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie das Recht, die vereinbarten Strompreise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 (BGB) anzupassen. In diesem Fall gelten ebenso die Regelungen unter Ziffer 22.

22. Preisanpassungen:
Preisänderungen durch Baumgartner Energie erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 (BGB). Der Kunde kann die Billigkeit der jeweiligen Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch Baumgartner Energie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 18 maßgeblich sind. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie kann während ihrer Dauer eine Preisänderung jedoch nicht auf Änderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung gestützt werden. Baumgartner Energie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Baumgartner Energie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Baumgartner Energie hat den Umfang einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf Baumgartner Energie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, wobei die Benachrichtigung mindestens einen Monat vor Eintritt der beabsichtigten Änderung erfolgt. Im Falle einer einseitigen Änderung des Strompreises beinhaltet die Mitteilung auch die Information darüber, in welchem Umfang sich der Versorgeranteil geändert hat. Der Versorgeranteil ist der auf die Strombelieferung entfallende Preisanteil, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach dem § 40 Abs. 3 des EnWG ergibt.

23. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Ändert Baumgartner Energie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht), ohne dass Baumgartner Energie hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Hierauf wird Baumgartner Energie den Kunden in der Mitteilung in Textform über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Baumgartner Energie wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform per E-Mail unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Ziffern 21 und 22 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung bzw. Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von

Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden, es sei denn die Weitergabe an den Kunden darf aufgrund einer gesetzlichen Regelung ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, erfolgen.

24. Umsatzsteueränderungen:
Abweichend von vorstehenden Ziffern 21 bis 23 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz (Mehr- oder Minderbelastungen) sowie Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 oder Nummer 5 EnWG ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden unverändert weitergegeben.

25. Messstellenbetrieb:
Der gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ermittelt. Für die Ermittlung des gelieferten Stroms ist Baumgartner Energie berechtigt, die durch den örtlichen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder den die Messung durchführenden Dritten übermittelten Zählerstände zu verwenden. Bei einer Messung mit einem intelligenten Messsystem nach den Vorgaben des MsbG sind diese Werte von Baumgartner Energie vorrangig zu verwenden. Baumgartner Energie wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihr verwendeter Zählerstand ermittelt wurde. Baumgartner Energie kann darüber hinaus selbst ablesen, von dem örtlichen Netzbetreiber oder dem Messstellenbetreiber ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies 1. zum Zwecke einer Abrechnung oder einer Abrechnungsinformation, 2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder 3. bei einem berechtigten Interesse durch Baumgartner Energie an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer selbst durchzuführenden Ablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Baumgartner Energie darf bei einem berechtigten Widerspruch für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zwecke der Ablesung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des örtlichen Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Baumgartner Energie den Zutritt zu seinem Grundstück und ggf. zu seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde muss vorher hierüber durch Mitteilung an ihn oder durch einen Aushang an der jeweiligen Lieferstelle benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mess-Einrichtungen zugänglich sind. Wenn der örtliche Netzbetreiber, der Messstellenbetreiber oder Baumgartner Energie das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der geregelten Voraussetzungen für das Zutrittsrecht nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Baumgartner Energie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

26. Stromabrechnung:
Baumgartner Energie rechnet den gelieferten Strom in der Regel einmal jährlich ab, nachdem der gelieferte Strom gemäß Ziffer 25 abgelesen bzw. ermittelt wurde. Der Abrechnungszeitraum darf jedoch 12 Monate nicht überschreiten. Der Kunde erhält spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums die Rechnung. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält der Kunde spätestens nach 6 Wochen die Schlussrechnung. Bei einer monatlichen Abrechnung beträgt diese Frist 3 Wochen. Der Kunde kann statt der jährlichen Abrechnung gegen ein Bearbeitungsentgelt wahlweise eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Dies hat der Kunde Baumgartner Energie in Textform mitzuteilen. Im Fall der unterjährig gewünschten Abrechnung verpflichtet sich der Kunde, die

benötigten Zählerstände selbst abzulesen und Baumgartner Energie bis spätestens zu den mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert in Textform per E-Mail zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittelung der Zählerstände, ist Baumgartner Energie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Für den im Abrechnungszeitraum gelieferten Strom kann Baumgartner Energie Abschläge verlangen. Die Höhe der Abschläge bemisst sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird Baumgartner Energie dies angemessen berücksichtigen. Ebenso berücksichtigt Baumgartner Energie eine Änderungsmitteilung des Kunden, zu der der Kunde gemäß Ziffer 11verpflichtet ist. Der Kunde stimmt der elektronischen Übermittlung der Abrechnungen, Abrechnungsinformationen sowie der Schlussrechnung durch Baumgartner Energie zu. Abrechnungsinformationen erfolgen auf Grundlage des nach Ziffer 25 ermittelten Verbrauchs. Im Falle der Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erhält der Kunde eine monatliche Abrechnungsinformation. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen kostenlos in Papierform. Ergänzende Informationen zur Verbrauchshistorie seit Beginn des Vertrages werden, soweit verfügbar, auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt.

27. Nachzahlung und Erstattung:
Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden wird dieses von Baumgartner Energie vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Nach Beendigung des Belieferungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich binnen zwei Wochen erstattet. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und sonstiger Kostenbestandteile gemäß Ziffer 18. Die Abschlagszahlungen können in solchen Fällen ebenfalls angepasst werden.

28. Rechnungswesen:
Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Baumgartner Energie angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Der Kunde kann gegen Ansprüche von Baumgartner Energie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats und durch Überweisung auf ein Bankkonto von Baumgartner Energie wählen. Sollte das Kundenkonto oder das Bankkonto des Kunden nicht ausreichend gedeckt sein, falsche Bankdaten vorliegen und Baumgartner Energie den fälligen Abschlag nicht einziehen können oder überweist der Kunde einen fälligen Abschlag nicht rechtzeitig, ist Baumgartner Energie berechtigt, gegenüber dem Kunden eine Gebühr ("Rücklastschriftgebühr") zu erheben, die die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Rücklastschrift oder Nachverfolgung der Zahlung ausgleicht. Die Rücklastschriftgebühr ist unabhängig von der Höhe der Forderung.

29. Zahlungsverzug:
Gerät der Kunde dadurch in Verzug, dass er Zahlungen in Höhe des Betrages einer monatlichen Rate nicht vollständig innerhalb von zwei Monaten leistet oder dass er Zahlungen in Höhe von zwei oder mehr monatlichen Raten nicht rechtzeitig leistet, kann Baumgartner Energie, bei wiederholter Zahlung-Aufforderung oder bei Einzug des Betrags durch einen Beauftragten die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

zu erwartende Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Ein wiederholter Zahlungsverzug trotz des Erhalts einer Mahnung durch Baumgartner Energie, in dem die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher dem Kunden angekündigt wird, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt Baumgartner Energie, den Vertrag fristlos zu kündigen. 20.3. Im Übrigen ist Baumgartner Energie berechtigt, die Versorgung nach Maßgabe der Ziffer 34 zu unterbrechen.

30. Berechnungsfehler:
Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Baumgartner Energie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt Baumgartner Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung, ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. Ansprüche nach Berechnungs-fehlern sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Drei-Jahres-Frist wird von dem Zeitpunkt an zurückgerechnet, in dem der Kunde von der Möglichkeit einer Nachforderung Kenntnis erlangt. Im Fall einer Erstattung ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem Baumgartner Energie von der Möglichkeit einer Erstattung Kenntnis erlangt.

31. Störungswesen:
Der Kunde kann im Falle einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung aufgrund einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend machen. Ansprüche wegen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses können ausschließlich gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Ansprüche wegen einer Störung des Messstellenbetriebs können ausschließlich gegen den Messstellenbetreiber geltend gemacht werden. In der Regel ist dies der örtliche Netzbetreiber, es sei denn der Kunde hat einen separaten Vertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen. Nähere Angaben zum Netzbetreiber sind den Einzelheiten des Tarifs sowie der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Baumgartner Energie ist verpflichtet auf Verlangen des Kunden, die Gründe für eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit, die durch den Netzbetreiber entstanden sind, unverzüglich mitzuteilen, sofern die Gründe Baumgartner Energie bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

32. Haftungsgründe:
Baumgartner Energie haftet aus welchem Rechtsgrund auch immer - unbeschränkt auf Schadensersatz für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Baumgartner Energie oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Baumgartner Energie beruhen. Im Fall einer bloß einfach oder leicht fahrlässigen Pflichtverletzung durch Baumgartner Energie oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet Baumgartner Energie nur unbeschränkt für darauf beruhende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und

vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von Baumgartner Energie jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Baumgartner Energie einen Mangel arglistig verschwiegen hat, eine schadensersatzbewehrte Beschaffenheitsgarantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Außerdem bleibt eine etwaige zwingende gesetzliche Haftung unberührt. Soweit die Haftung von Baumgartner Energie ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die etwaige persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Baumgartner Energie

33. Lieferpflicht:
Baumgartner Energie ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. In folgenden Fällen ist Baumgartner Energie ebenfalls von der Lieferpflicht befreit: Soweit und solange der Netzanschluss bzw. die Netz- und Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung / Niederdruckanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung durch den Netzbetreiber unterbrochen wurde oder bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Versorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs inklusive des Netzanschlusses handelt und dies nicht auf einer unberechtigten Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 34 beruht. § 53a EnWG bleibt unberührt. Das Gleiche gilt, soweit es sich dabei um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt oder soweit und solange Baumgartner Energie an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom aus folgenden Gründen gehindert ist:

    a. Höhere Gewalt:
    Höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen ist jedes von außen kommende und keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisende, nicht voraussehbares und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt unabwendbares Ereignis (z.B. Unwetter) oder

    b. Sonstige Umstände, die Baumgartner Energie nicht beseitigen kann oder deren Beseitigung ihr entsprechend § 36 Abs. 1 S. 4 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. 23.4.3. Unzumutbar ist die Vertragsfortführung, wenn die Umstandsänderungen zu einer nach dem Vertragszweck und dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss ungerechtfertigten Verschiebung des ursprünglich vereinbarten Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung führen. Im Falle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit (z.B. verbrauchsabhängiger Preis deckt nicht die Kosten für Netzentgelte, Steuern, Umlagen und Abgaben) kann Baumgartner Energie die Lieferung ablehnen oder den Vertrag kündigen.

34. Lieferunterbrechung:
Baumgartner Energie ist berechtigt, die Belieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern. Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Baumgartner Energie berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen

nachkommt. Baumgartner Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Mit der Androhung unterrichtet Baumgartner Energie den Kunden auch über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, die keine Mehrkosten verursachen.
Während der Geltungsdauer des § 118 b Energiewirtschaftsgesetz gilt zusätzlich folgende befristete Sonderregelung: Der Kunde ist ab dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung der Versorgung berechtigt, von Baumgartner Energie die Übermittlung des Angebots einer Abwendungsvereinbarung zu verlangen. Baumgartner Energie ist verpflichtet, dem Kunden im Falle eines solchen Verlangens innerhalb einer Woche und ansonsten spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Versorgung zugleich in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung beinhaltet: Eine Vereinbarung über monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der Zahlungsrückstände sowie eine Verpflichtung zur Weiterversorgung nach Maßgabe der mit dem Kunden vereinbarten Vertragsbedingungen, solange der Kunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt und allgemein verständliche Erläuterungen der Vorgaben für Abwendungsvereinbarungen gelten. Nimmt der Kunde das Angebot vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Energielieferung nicht unterbrochen werden. Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von Baumgartner Energie eine Aussetzung der oben genannten Verpflichtungen hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange der Kunde im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber wird Baumgartner Energie den Kunden vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren. Kommt der Kunde Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist Baumgartner Energie berechtigt die Versorgung unterbrechen zu lassen. Der Beginn der Versorgungsunterbrechung wird dem Kunden mindestens 8 Werktage im Voraus durch schriftliche Mitteilung angezeigt. In der Unterbrechungsandrohung und in der Ankündigung des Unterbrechungsbeginns weist Baumgartner Energie den Kunden auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf hin, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge einer Unterbrechung der Versorgung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Versorgung in Rechnung gestellt werden können. Eine Unterbrechung wegen Zahlungsverzuges ist unter den zuvor genannten Voraussetzungen nur möglich, wenn der Kunde in Verzug ist mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder, für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung. Dabei muss der Zahlungsverzug mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem der Kunde in Verzug sind, gilt: Etwaige Anzahlungen werden abgezogen. Nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet haben, werden nicht berücksichtigt. Rückstände, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien noch nicht fällig sind, werden nicht berücksichtigt. Rückstände, die aus einer strittigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung entstanden sind, werden nicht berücksichtigt.

35. Wiederaufnahme der Lieferung: Baumgartner Energie wird die Belieferung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschalen übersteigen nicht die nach dem gewöhnlichen Lauf

der Dinge zu erwartenden Kosten. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass Baumgartner Energie kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird Baumgartner Energie die Berechnungsgrundlage nachweisen.

36. Vertragslaufzeit:
Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit und kann durch den Kunden oder Baumgartner Energie jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden ("ordentliche Kündigung"). Die Frist beginnt mit Eingang der Kündigung beim jeweiligen Vertragspartner. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie verpflichtet sich Baumgartner Energie, vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit der Preisgarantie den Vertrag nicht ordentlich zu kündigen. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der befristete Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er ordentlich gekündigt wird. Sollte der Kunde kündigen, weil er sich für einen anderen Lieferanten entschieden hat, kann er diesen mit der Kündigung beauftragen. Sollte der Kunde den Vertrag mit Baumgartner Energie kündigen wollen, ohne sich für einen neuen Lieferanten entschieden zu haben, muss die Kündigung des Vertrages mit Baumgartner Energie in Textform erfolgen. Eine Kündigung bedarf stets der Textform. Eine schriftliche Einsendung der Kündigung per Post ist nicht notwendig, steht jedoch dem Kunden frei. Baumgartner Energie wird eine erfolgte Kündigung unter Angabe des Vertragsendes unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung per E-Mail bestätigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten, nicht unerheblichen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten trotz Mahnung (z.B. bei Zahlungsverzug) vor.

37. Lieferstellenwechsel:
Eine Mitnahme des Stromliefervertrags von Baumgartner Energie an eine neue Zählernummer ist unzulässig. Der Kunde kann jedoch vier Wochen vor dem Auszug den Vertrag über die Belieferung an der bisherigen Verbrauchsstelle fristlos zum mitgeteilten Auszugstermin oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich kündigen. Im Falle des Lieferstellenwechsels des Kunden prüft Baumgartner Energie, ob die Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle möglich ist und sie dem Kunden eine Belieferung an dem neuen Wohnsitz zu angepassten Vertragsbedingungen anbietet. Das Ergebnis der Prüfung teilt Baumgartner Energie dem Kunden innerhalb von zwei Wochen mit.

38. Anpassung der AGB:
Für den Fall, dass Baumgartner Energie diese AGB ändern möchte, werden die geänderten AGB mindestens 6 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die neuen AGB wirksam werden sollen, dem Kunden in Textform per E-Mail angeboten. Die von Baumgartner Energie angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfunktion. Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungs-funktion), wenn das Änderungsangebot von Baumgartner Energie erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser AGB aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder durch eine rechtskräftige, gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für Baumgartner Energie zuständigen nationalen (z.B. Bundesnetzagentur) oder internationalen (z.B. Europäische Kommission) Behörde nicht mehr mit den gesetzlichen Verpflichtungen von Baumgartner Energie in Einklang zu bringen ist und der Kunde das Änderungsangebot von Baumgartner Energie nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Änderung abgelehnt hat. Baumgartner Energie wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die

Zustimmungsfunktion findet keine Anwendung bei:

a. Änderungen von Hauptleistungspflichten des Vertrages, einschließlich der Änderung von Preisen, oder

b. bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen,

c. oder Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Baumgartner Energie verschieben würden.

d. In diesen Fällen wird Baumgartner Energie die Zustimmung des Kunden zu Änderungen auf andere Weise einholen.

39. Macht Baumgartner Energie von der Zustimmungsfunktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird Baumgartner Energie den Kunden in seinem Änderungsangebot hinweisen. Bei Fragen und Beschwerden zur Stromlieferung kann sich der Kunde als Verbraucher gemäß §13 BGB, an Baumgartner Energie wenden: Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing.

40. Streitschlichtung:
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen dem Privatkunden und dem Baumgartner Energie-Kundenservice keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Baumgartner Energie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133 10117 Berlin Tel. 030-2757240-0 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de. Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. "OS-Plattform") bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link zu erreichen: https://ec.europa.eu/consumers/odr

41. Weitere Tarifinformationen:
Bei Abschluss des Vertrages wird dem Kunden eine Lieferbestätigung mit allen Vertragsbestandteilen und vereinbarten Preisen zugesandt. Die aktuell für den laufenden Vertrag geltenden Preise können vom Kunden auch eingesehen werden, sobald er in Belieferung ist.

42. Kundenservice:
Der Kunde erreicht den Kundenservice in der Zeit von Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Telefonnummer: 089/12 4003 25 oder per E-Mail: strom@baumgartner-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Verbraucher und über Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 53105 Bonn Mo-Fr: 9 bis 15 Uhr Tel. 030-22480-500 (bundesweites Infotelefon), Fax 030-22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

43. Informationen, wie man den Energieverbrauch senken kann, erhält man u.a. bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (https://www.bfee-online.de/BfEE/DE/Home/home_node.html), bei der Deutschen Energieagentur dena (https://www.dena.de/startseite/) sowie bei den Verbraucherzentralen (https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie).

Widerrufsbelehrung für Privatkunden

Widerrufsrecht
Als Privatkunden haben Sie das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (J. Baumgartner GmbH Energie, Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing, per Telefonnummer 089/1214003 25, oder per E-Mail: strom@baumgartner-energie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Muster-Widerrufsformular
(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An J. Baumgartner GmbH Energie, Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing; E-Mail: strom@baumgartner-energie.de
Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den
Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
Bestellt am (*)/erhalten am (*)
Name des /der Verbraucher(s)
Anschrift des / der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
Datum

(*) Unzutreffendes streichen

Energierechtliche Informationen

Allgemeine Informationen gemäß § 41 Abs.3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EnWG:
Der Energielieferant ist J. Baumgartner GmbH Energie, Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EnWG:
Die belieferte Verbrauchsstelle des Kunden sowie die Identifikationsnummer der Entnahmestelle (MaLo-ID) sind dem Auftrag und der Auftragsbestätigung zu entnehmen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EnWG:
Der Vertrag kommt zustande, sobald der Vertrag von J. Baumgartner GmbH Energie bestätigt wurde. Tarife mit Vertragslaufzeit, die nicht gekündigt werden, verlängern sich nach der Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EnWG:
Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung von Stromkunden an die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle durch die J. Baumgartner GmbH Energie. Der Messstellenbetrieb und die hierfür anfallenden Entgelte sind von den vertraglichen Leistungen umfasst, es sei denn der Kunde hat einen separaten Vertrag mit einem Messstellenbetreiber abgeschlossen. Es werden keine Wartungsdienste angeboten.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG:
Preisänderungen durch die J. Baumgartner GmbH Energie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einseitige Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Weitere Einzelheiten sind Ziffer 22 der AGB zu entnehmen.
Ausgewiesene Preisgarantien sind stets eingeschränkt und beziehen sich auf bestimmte Bestandteile der jeweiligen Preise. Der genaue Umfang und die Dauer der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie ist den Tarifdetails des jeweiligen Tarifs zu entnehmen. Weitere Einzelheiten bezüglich der Preisanpassung sind Ziffer 21 und Ziffer 22 der AGB zu entnehmen.
Nach Ablauf der eingeschränkten Preisgarantie bzw. Nettopreisgarantie hat J. Baumgartner GmbH Energie das Recht, die vereinbarten Preise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen. In diesem Fall gelten ebenfalls die Regelungen unter Ziffer 12 der AGB. Im Falle einer einseitigen Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Baumgartner Energie wird die Kündigung des Kunden unverzüglich innerhalb einer Woche nach Zugang in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung unter Angabe des Vertragsendes bestätigen. Künftige Änderungen der Umsatzsteuer, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie künftige Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 5 EnWG werden ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen an den Kunden unverändert weitergegeben. Bei Tarifen ohne Preisgarantie können sowohl die Baumgartner Energie als auch der Kunde den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen ("ordentliche Kündigung"). Bei Tarifen ohne eingeschränkte Preisgarantie oder Nettopreisgarantie kann der Kunde den Vertrag vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit der Preisgarantie mit einer Frist von einem Monat ordentlich kündigen. Bei Tarifen mit eingeschränkter Preisgarantie oder Nettopreisgarantie hat die J. Baumgartner GmbH Energie nicht das Recht zur ordentlichen Kündigung. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte.
Bei Tarifen ohne Vertragslaufzeit läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit, bis er von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt wird.
Tarife mit Vertragslaufzeit haben die in dem jeweiligen Tarifangebot ausgewiesene Laufzeit und können von beiden Seiten ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag bei Tarifen mit Vertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit, bis er von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.
Kündigt der Kunde den Vertrag, wird J. Baumgartner GmbH Energie dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EnWG:
Aktuelle Informationen über die einschlägigen Tarif- bzw. Produktbezeichnung sind auf Anfrage erhältlich. Die Belieferung des Kunden erfolgt außerhalb der Grundversorgung.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG:
Baumgartner Energie rechnet den gelieferten Strom in der Regel einmal jährlich ab. Der Kunde hat die Möglichkeit, stattdessen gegen Gebühr eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Der Kunde hat die Wahl, am Bankeinzug mittels SEPA-Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto teilzunehmen oder fällige Abschlags- oder Rechnungsbeträge selbst zu überweisen. Der Kunde erhält spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Abrechnungszeitraums die Rechnung. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses erhält der Kunde spätestens nach 6 Wochen die Schlussrechnung. Bei einer monatlichen Abrechnung beträgt diese Frist 3 Wochen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 EnWG:
Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Strom- oder Gaslieferung in Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und des Messstellenbetriebs erleidet, haftet nicht die J. Baumgartner GmbH Energie, sondern der jeweilige Netzbetreiber. Der jeweilige Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der J. Baumgartner GmbH Energie. Weitere Einzelheiten sind Ziffer 22 der AGB zu entnehmen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 EnWG:
J. Baumgartner GmbH Energie wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 EnWG:
Bei Fragen und Beschwerden kann sich der Kunde als Verbraucher an J. Baumgartner GmbH Energie, Siedlerstraße 6, 82166 Gräfelfing wenden. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden, wenn keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Baumgartner Energie ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet.
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel. 030-2757240-0
Fax 030-2757240-69

E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet www.schlichtungsstelle-energie.de
Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 EnWG:
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 8001
53105 Bonn
Mo-Fr 9 bis 15 Uhr, Tel. 030-22480-500
bundesweites Infotelefon)
Fax 030-22480-323
E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de

Diese allgemeinen Informationen erfolgen im Rahmen von § 41 Abs. 3 EnWG und sind kein Vertragsbestandteil.

Muster-Widerrufsformular für Privatkunden

(Falls Sie den Vertrag zu widerrufen möchten, füllen Sie dieses Formular aus und senden es an den Anbieter zurück.)

An
J. Baumgartner GmbH Energie
Siedlerstraße 6
82166 Gräfelfing
strom@baumgartner-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir(*) den von mir/uns(*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Tarif	_____
Vertragsnummer	_____
Bestellt am (*)/erhalten am (*)	_____
Name des/der Verbraucher(s)	_____
Anschrift des/der Verbraucher(s)	_____
	_____

(*) Unzutreffendes streichen

....
Ort, Datum Kunde/Kundin
(Unterschrift und Firmenstempel)